Aus dem Bericht über die Bewirthschaftung der Staatswaldungen des Kantons Zürich im Betriebsjahr 1866/67

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **19 (1868)**

Heft 11

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-763525

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

könnte. Mag immerhin übrigens Bedeutung und Stellung der Gemeinde im Karst anders sein, als bei uns, so erscheint die Aufgabe in dieser Richtung am schönsten gelöst, in der auch Veranlassung des Herrn Hofrath Baron v. Pascotini von der 1865 vom Oestr. Reichsforstverein aufgestellten Resolution: „Der östr. Reichsforstverein erkennt, daß, weil die Gemeindegründe des Territorium von Triest als Gemeingut benutzt werden und dieß ihrer Kultur hinderlich ist, die Gemeinbenutzung zur Weide auf die unumgänglich nöthigen Flächen eingeschränkt, dagegen die übrigen Gründe von der Großgemeinde als Gemeindevermögen und auf angemessene Weise und besonders zu Wald kultivirt werden sollte."

Es ist für uns immer wesentliches Kennzeichen einer gesunden Staats-Entwicklung, wenn der Wald gebührend in Frage gezogen wird, er bildet zumal in seiner höhern Bedeutung bekanntlich nicht den kleinsten Theil des National-Reichthums eines Landes. Wenn die Verarmung der östreichischen Küstenländer vielfach mit der Entwaldung zweifellos in Beziehung steht, so muß selbstverständlich die Wiederbewaldung dem frischen Hauche, der in neuester Zeit um die Kaiserkrone weht, sehr nahe liegen; möge dieser frische Hauch recht bald auch den dürren Karst erquicken. Die Hoffnung auf ein kräftiges Vorgehen seitens der Regierung darf unter Umständen eine gerechtfertigte sein; das Bedürfniß ist anerkannt, die Mittel sind zu Gebote, die Zeit wird sie geltend machen.

Aus dem Bericht über die Bewirthschaftung der Staatswaldungen des Kantons Zürich im Betriebsjahr 1866/67.

1. Arealbestand.

Am Anfang des Jahres hatten die Staatswaldungen einen Flächeninhalt von $5495_{,88}$ Juch. Im Laufe des Jahres erhielten dieselben einen Zuwachs von $11_{,85}$ Jucharten, und einen Abgang von $34_{,62}$ Jucharten. Die Verminderung beträgt daher $22_{,77}$ Juch. und der Flächeninhalt am Schlusse des Berichtsjahres $5473_{,11}$ Jucharten.

2. Material-Geldertrag.

	Juch.	Klftr.	Wellen.	Im Werthe von Fr.
Nach dem Fällungsplan hätten geschlagen werden sollen	55,62	4773	150,246	174,142
Nach der Ertragskontrolle sind geschlagen worden	53,79	4901	176,936	177,984
mithin mehr	—	128	26,690	3842
mithin weniger	1,83	—	—	—

Die Ueberschreitung des Materialetats fällt ganz auf den Liquidationsantheil des Hardes zu Embrach und wurde durch Sturmschaden bedingt. Die größere Geldeinnahme entspricht beinahe genau der Materialübernutzung. Gegenüber dem Vorjahr ergibt sich, bei einer mäßigen Mehrung des Materialertrages, eine bedeutende Verminderung der Einnahmen, die ihren Grund lediglich im Sinken der Holzpreise hat.

Wenn man nur die servitutfreien, einer streng nachhaltigen Benutzung unterstellten Staatswaldungen berücksichtigt, also die Stiftswaldung und den Liquidationsantheil des Hardes zu Embrach von der Berechnung ausschließt, so ergeben sich, abgesehen vom Stockholz, folgende Ertrags- und Sortimentsverhältnisse:

a. Haupt- und Zwischennutzungen und b Sortimentsverhältnisse.

(Siehe die Tabelle auf Seite 214.)

c. Nebennutzungen.

Der Ertrag an Eichenrinde beläuft sich auf 358 Zentner und der Erlös aus derselben auf 928 Fr. Pflanzen wurden 173,659 Stück um 1560 Fr. 95 Rpn. verkauft. Die 128,8 Juch. Land, welche ganz vorherrschend als Wies- und Streueland benutzt werden, haben einen Ertrag von Fr. 4797 Fr. 57 Rp. im Ganzen, oder 37 Fr. 25 Rp. per Juch. geliefert. Aus Torf wurden 615 Fr. 25 Rp. erlöst und an Quellenzinsen sind 10 Fr. eingegangen.

d. Verwaltungs-, Gewinnungs- und Forstverbesserungskosten.

Abgesehen von den Ausgaben für Ankauf von Grund und Boden und den Servitutabgaben hat die Bewirthschaftung und die Benutzung der Staatswaldungen einen Kostenaufwand von 35,243 Fr. 79 Rp. veranlaßt. Rechnet man hiezu die Hälfte der fixen Besoldungen des Staatspersonals, bestehend in 7350 Fr., so ergibt sich eine Gesammtausgabe von 42,593 Fr. 79 Rp. Die Gesammtkosten betragen daher 7 Fr. 75 Rpn. per Juch.

	Hauptnutzung				Zwischennutzung				Erlös					
	Schlaggröße	im Ganzen	per Juchart der Schläge	per Juchart des Waldes	im Ganzen	per Juchart	Die Zwischennutzungen betragen vom Gesammtertrag	Die Zwischennutzungen betragen vom Schlagertrag	im Ganzen		pr. Juch.		pr. Klftr.	
	Juch.	Klafter	Klftr.	Klftr.	Klftr.	Klftr	%	%	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Im Hochwald	31,04	2527,2	81,3	0,58	1840,3	0,42	42	72	125,636	14	28	88	28	77
„ Mittelwald	10,22	133,0	13,0	0,46	15,7	0,04	10	12	4183	90	11	40	28	27
„ Durchschnitt	41,26	2660,2	64,1	0,57	1856,2	0,40	41	70	129,820	4	27	58	28	70

b. Sortimentsverhältnisse.

	Hauptnutzung.						Zwischennutzung.						Summe.					
	Bau- u. Nutzholz.		Brennholz Derbholz		Brennholz Reisig		Bau- u. Nutzholz		Brennholz Derbholz		Brennholz Reisig		Bau- u. Nutzholz		Brennholz Derbholz		Brennholz Reisig	
	Klftr.	%	Klftr.	%	Klftr.	%	Klftr.	%	Klftr.	%	Klftr.	%	Klftr.	%	Klftr.	%	Klftr.	%
Im Hochwald	1221,0	48	1025,5	41	280,5	11	327,1	18	1105,3	60	407,6	22	1548,1	35	2131,0	49	688,3	16
„ Mittelwald	20,1	15	61,1	46	51,6	39	1,6	10	2,4	16	11,5	74	21,7	15	63,5	43	63,3	42
„ Durchschnitt	1241,1	47	1086,6	41	332,3	12	328,7	18	1107,7	60	419,3	22	1570,0	35	2194,5	48	751,6	17

Von diesen Kosten fallen auf:

die Verwaltung	18,501 Fr. 20,	od. pr. Juch. 3 Fr. 36	= 10,4 %
„ Holzernte	14,570 „ 11,	„ „ „ 2 „ 65	= 8,1 „
„ Forstverbesserungen	9,522 „ 48,	„ „ „ 1 „ 74	= 5,3 „

des Rohertrages.

Der Hauerlohn berechnet sich, Nutzholz, Brennholz und Reisig zusammengenommen, auf 2 Fr. 66 Rp. per Klafter oder 9,2 % des Holzwerthes. Für die Gewinnung der Nebennutzungen wurden 224 Fr. 66 Rp. oder ca. 3 % ihres Werthes verausgabt.

e. Reinertrag.

Für die nachhaltig benutzten, servitutfreien Waldungen berechnet sich der Reinertrag per Jucharte auf 20 Fr. 74 Rp., er steht demnach um 2 Fr. 42 Rp. tiefer als im vorigen Jahr, was beinahe ausschließlich vom Sinken der Holzpreise herrührt.

Aus dem in der Liquidation begriffenen Theil des Hardes zu Embrach sind, incl. Stockholz und Reisig, 802½ Klafter Holz genutzt und um 20,403 Fr. 26 Rp. verkauft worden, von welcher Summe 9000 Fr. an die Kapitalkasse abgeliefert wurden. Vom Grund und Boden wurden 28,3 Jucharten um 41,093 Fr. 56 Rp. verkauft.

Mit dieser Liquidation wurde im Jahr 1856/7 begonnen und seitdem sind verkauft worden:

124⅝ Jucharten Grund und Boden für	185,968 Fr. und
9796⅝ Klafter Holz und 175,036 Wellen für . .	307,908 „
Gesammterlös	493,876 Fr.

Von diesem Erlös wurde der Kapitalkasse der ganze Betrag der Einnahme aus dem verkauften Land und 126,100 Fr. vom Erlös aus Holz, zusammen also 312,068 Fr. zugewiesen.

Der durchschnittliche Erlös aus dem bisher verkauften Boden beträgt 1492 Fr. per Jucharte. Die höchsten Preise sind im Jahr 1861 mit 2655 Fr. per Jucharte erzielt worden.

(Schluß folgt).